



Neue Meisterprüfungsverordnung im Beruf Pferdewirt/in.

Fünf Jahre nach Veröffentlichung der novellierten Ausbildungsverordnung zum Pferdewirt/ zur Pferdewirtin tritt zum 01.01.2016 die „Verordnung über die Meisterprüfung zum anerkannten Fortbildungsberuf Pferdewirtschaftsmeister“ in Kraft.

Auf Bundesebene waren viele Sitzungen notwendig, um eine Verordnung zu kreieren, die sowohl den Vorgaben an neue Meisterprüfungsverordnungen als auch den Ansprüchen der Verbände gerecht werden.

Im Folgenden möchten wir die Inhalte/Änderungen etwas erläutern:

1. Ziel der Meisterprüfung

Im § 1 der Verordnung werden die Ziele definiert, die mit dem Abschluss der Meisterprüfung nachzuweisen sind:

In der Prüfung sollen die Kandidaten eine erweiterte berufliche Handlungsfähigkeit nachweisen. Außerdem sollen sie ein Unternehmen der Pferdewirtschaft eigenverantwortlich führen, sowie Leitungsaufgaben ausüben können.

Wenn auch ein Vergleich zur bisherigen „Verordnung über die Anforderungen an der Meisterprüfung für den Beruf Pferdewirt“ vom 04.02.1980 mühselig ist, lassen sich in der Zielsetzung doch deutliche Unterschiede feststellen. Damals sollte festgestellt werden, ob der Kandidat „einen Betrieb... selbstständig führen kann, die dort vorkommenden Arbeiten meisterhaft ausgeführt werden und Auszubildende ordnungsgemäß ausbilden kann“.

Die neuen Meisterinnen und Meister sind somit vor allem Unternehmer und nicht Mitarbeiter mit „Meisterniveau“.

2. Fachrichtungen

Die Fortbildung Pferdewirtschaftsmeister/in wurde der Berufsausbildung angepasst, sodass man sich in den folgenden fünf Fachrichtungen zur Meisterprüfung anmelden kann:

1. Pferdehaltung und Service
2. Pferdezucht
3. Klassische Reitausbildung
4. Pferderennen
5. Spezialreitweisen

3. Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

Im Vergleich zur bisherigen Verordnung haben sich die Zulassungsvoraussetzungen nicht geändert:

Zur Meisterprüfung wird zugelassen, wer folgendes nachweist:

- im Beruf Pferdewirt die Abschlussprüfung bestanden hat **und** danach eine mindestens zweijährige Berufspraxis in der Pferdewirtschaft

oder

- in einem anerkannten landwirtschaftlichen Beruf die Abschlussprüfung bestanden hat **und** danach eine mindestens dreijährige praktische Tätigkeit in der Pferdewirtschaft

oder

- eine mindestens fünfjährige Berufspraxis in der Pferdewirtschaft nachweist.

4. Gliederung der Meisterprüfung

Die neue Meisterprüfungsverordnung umfasst folgende drei Prüfungsteile:

1. Pferdehaltung , Pferdeinsatz, Pferdezucht und Dienstleistungen
2. Betriebs- und Unternehmensführung
3. Berufsausbildung und Mitarbeiterführung

Da es bei den Prüfungsanforderungen und Prüfungsinhalte im Teil 3 „Berufsausbildung und Mitarbeiterführung“ keine Änderungen gegenüber der bisher geltenden Verordnung gibt, wird dieser Teil nicht weiter beschrieben. Bereits seit letztem Jahr wird in allen landwirtschaftlichen Berufen der Teilbereich „Mitarbeiterführung“ durch eine Fallstudienprüfung abgedeckt.

Prüfungsteil 1	
Pferdehaltung, Pferdeeinsatz, Pferdezucht und Dienstleistungen	
Die Prüfung besteht aus	
<p>Erstellung eines Arbeitsprojektes (§ 7)</p> <p>Ziel:</p> <ul style="list-style-type: none"> • es soll nachgewiesen werden, dass konkrete, betriebliche Situationen die komplexen Zusammenhänge der Pferdehaltung, des Pferdeeinsatzes, der Dienstleistungen, der Produktion sowie der Vermarktung erfasst und analysiert werden können. Es sollen Lösungsvorschläge für betriebliche Probleme erstellt und umgesetzt werden. • Die gewählte Fachrichtung soll bei der Themenstellung beachtet werden. <p>Inhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - konkrete betriebliche Situation - komplexe Zusammenhänge der Pferdehaltung, des Pferdeeinsatzes, der Dienstleistungen, der Produktion sowie Vermarktung - bezogen auf die vom Prüfling gewählte Fachrichtung - erfassen und analysieren Lösungsvorschläge für betriebliche Probleme erstellen und umsetzen - Aufgabe muss sich <ul style="list-style-type: none"> ○ auf die laufende Bewirtschaftung des pferdewirtschaftlichen Unternehmens beziehen ○ für dessen weitere Entwicklung von Bedeutung sein - Vorschläge des Prüflings sind zu berücksichtigen <p>Bearbeitungszeitraum:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bis zu 12 Monate (Themenabhängig) <p>Bearbeitungsschritte</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schriftlich planen - Verlauf der Bearbeitung dokumentieren - Ergebnis dokumentieren - Projekt vorstellen 	<p>Schriftlicher Prüfung (§ 5 Absatz 2)</p> <p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Planen und Kalkulieren von Pferdehaltung, Pferdeeinsatz und Dienstleistungen ... - Entscheiden über Art und Zeitpunkt von Maßnahmen und Arbeiten in der Pferdehaltung... - Sicherstellung von Tierhygiene, Tiergesundheit und Seuchenprophylaxe - Durchführung, Kontrollieren und Bewerten der Maßnahmen und Arbeiten in der Pferdehaltung... unter Beachtung von Nachhaltigkeitsaspekten einschließlich des Umwelt- und Verbraucherschutzes... - Vermarkten von Pferden, Dienstleistungen und Produkten - Vorbereiten und Durchführen der erforderlichen Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes... - Entwickeln von Qualitätsstandards - Durchführung der Betriebskontrolle von Maßnahmen zur Qualitätssicherung - Kontrollieren, Beurteilen und Optimieren von betrieblichen Abläufen - Sicherstellen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes - Berücksichtigen der rechtlichen Bestimmungen und Regelungen der Pferdewirtschaft <p>Prüfungsdauer:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 180 Minuten <ul style="list-style-type: none"> ○ Es soll eine komplexe praxisbezogene Aufgabenstellung sein. ○ Die gewählte Fachrichtung ist hierbei zu beachten
<p>Das Fachgespräch erstreckt sich auf</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erläuterungen des Verlaufs und Ergebnisses des Projekts - Inhalt gemäß § 5 Absatz 2, hierbei ist die gewählte Fachrichtung zu beachten - Dauer: max. 120 Minuten 	

Prüfungsteil 2	
Betriebs- und Unternehmensführung	
Die Prüfung besteht aus	
<p>Erstellung eines Arbeitsprojektes (§ 11)</p> <p>Ziel:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es sollen komplexe betriebswirtschaftliche Aufgaben in einem pferdewirtschaftlichen Betrieb bearbeitet werden • Das Projekt soll für die weitere Entwicklung des Gesamtbetriebes oder eines wesentlichen Teils des Betriebes von Bedeutung sein. <p>Inhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Arbeitsprojekt soll auf betriebswirtschaftliche Aufzeichnungen eines Betriebes aufbauen - Vorschläge des Prüflings sind zu berücksichtigen <p>Bearbeitungszeitraum:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 6 Monate <p>Bearbeitungsschritte</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schriftlich planen - Bearbeitung und Ergebnisse müssen dokumentiert werden 	<p>Schriftlicher Prüfung (§ 9 Absatz 2)</p> <p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einordnen und Beurteilen der Rahmenbedingungen und der Struktur von Betrieben der Pferdewirtschaft - Kontrollieren und Bewerten von Haltungsformen, Produktion und Dienstleistungen - Erfassen, analysieren und bewerten von Betriebsergebnissen - Analysieren der Liquidität, Rentabilität und Stabilität - Bewerten der Betriebs- und Arbeitsorganisation - Beobachten und Bewerten von Märkten - Erarbeitung und Anwenden von Vermarktungskonzepten, insbesondere bezogen auf Angebot, Nachfrage, Preisgestaltung und Werbung - Beurteilen und Anwenden von Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit - Planen der Betriebsentwicklung, insbesondere unter der Beachtung von Investitionen, Finanzierung und Liquidität - Anwenden berufsbezogener Rechtsvorschriften... - Anwenden der betriebswirtschaftlichen Buchführung und der steuerlichen Buchführung... <p>Prüfungsdauer:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 180 Minuten <ul style="list-style-type: none"> ○ Es soll eine komplexe praxisbezogene Aufgabenstellung sein.
<p>Das Fachgespräch erstreckt sich auf</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erläuterungen des Verlaufs und Ergebnisses des Projekts - Inhalt gemäß § 9 Absatz 2, hierbei ist die gewählte Fachrichtung zu beachten - Dauer: max. 45 Minuten 	

Sollte der Prüfungsausschuss feststellen, dass die geplanten Arbeitsprojekte in dem Unternehmen nicht durchgeführt werden können, muss in Abstimmung mit dem Prüfling eine gleichwertige Aufgabe für ein Arbeitsprojekt in einem geeigneten Unternehmen gestellt werden.

Eine besondere Herausforderung für die Meisteranwärter und auch für den Prüfungsausschuss ist die Themenfindung, Durchführung und Bewertungen für das Arbeitsprojekt im Teil 1. Hier hat sich der Prüfungsausschuss in vielen Sitzungen mit den Vorgaben auseinandergesetzt, um für alle Beteiligten passende Ergebnisse zu finden.

5. Umsetzung der Meisterprüfungsverordnung

Das Regierungspräsidium Karlsruhe als zuständige Stelle für die Durchführung der Meisterprüfung im Beruf Pferdewirt/Pferdewirtin beschäftigt sich seit Jahresbeginn intensiv mit der Umsetzung der neuen Verordnung.

Im Oktober 2016 hat der erste Vorbereitungslehrgang begonnen.

Die Aufteilung der Kandidaten in die einzelnen Fachrichtungen sieht wie folgt aus:

Fachrichtung Pferdehaltung und Service	13 Teilnehmer
Fachrichtung Pferdezucht	2 Teilnehmer
Fachrichtung Spezialreitweisen, Einsatzgebiet Gangreiten	3 Teilnehmer
Fachrichtung Spezialreitweisen, Einsatzgebiet Westernreiten	3 Teilnehmer

Um die Arbeit im Betrieb und das Familienleben besser mit den Lehrgängen in Einklang zu bringen, werden die Unterrichtstage immer dienstags, mittwochs und donnerstags durchgeführt. Insgesamt sind 16 Wochen je 3 Tage mit jeweils 9 Unterrichtseinheiten geplant. Der Vorbereitungslehrgang umfasst also ca. 430 Unterrichtseinheiten. Dazu kommen noch weitere Vertiefungslehrgänge für die jeweiligen Fachrichtungen. So ist zum Beispiel vorgesehen, dass für die Fachrichtung Zucht der „Eigenbestandsbesamerlehrgang“, durchgeführt beim Haupt- und Landgestüt Marbach, angeboten wird.

Die Arbeitsprojekte für die Teile 1 und 2 werden im Frühjahr 2017 beginnen. Da das Arbeitsprojekt Teil 1 eine Laufzeit von 12 Monaten hat, wird die letzte Prüfung des ersten Durchlaufes nach der neuen Verordnung im Frühjahr 2018 zum Abschluss kommen.

Im Gegensatz zur Meisterprüfung nach der bisherigen Verordnung hat sich die Laufzeit von 9 Monaten auf jetzt 18 Monate deutlich verlängert. Aus diesem Grund werden die Vorbereitungslehrgänge in Zukunft voraussichtlich nur noch im 2-jährigen Rhythmus stattfinden.

Regierungspräsidium Karlsruhe

Sabine Kästing, Sigrid Meng